

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.12.2015

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-53/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1510

Antragsteller:

RP Technik GmbH Profilsysteme
Edisonstraße 4
59199 Bönen

Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2015**

bis: **1. Dezember 2020**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 29 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "RP-hermetic 55N" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzu-

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1510

Seite 4 von 15 | 1. Dezember 2015

schließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren⁴ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁵ angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, jeweils feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Wird die Brandschutzverglasung in eine Trennwand in Ständerbauart eingebaut, betragen die maximal zulässigen Abmessungen 4000 mm x 4000 mm (Breite x Höhe).

Die maximal zulässige Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt 4000 mm.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen mit den Abmessungen gemäß Abschnitt 2.1.1, Tab. 1, entstehen.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise Scheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), nach Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1: Scheibentypen und maximale Scheibenabmessungen

Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen [mm]		gemäß Anlage
	Hochformat	Querformat	
Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁶			
Pilkington Pyrodur 30-1.	1400 x 2300	2300 x 1400	23
Pilkington Pyrodur 30-2..	1400 x 2850		24
Pilkington Pyrodur 30-201	1400 x 2300		25
CONTRAFLAM LITE 30	1400 x 2850	2300 x 1400	27

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.ff 1 in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

⁵ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁶ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5 ⁷			
Pilkington Pyrodur 30-2. Iso und Pilkington Pyrodur 30-3. Iso	1400 x 2850	2300 x 1400	26
CONTRAFLAM LITE 30 IGU Aufbauvarianten "Climalit"/"Climaplus"	1400 x 2850	2300 x 1400	28

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle Hohlprofile

- nach DIN EN 1993-1-3⁸ und DIN EN 1993-1-3/NA⁹, aus mindestens 1,5 mm dicken Stahlblechen nach DIN EN 10346¹⁰, der Stahlsorte S280GD + ZA 255 B-O (Werkstoffnummer 1.0244) oder
- nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6, aus nichtrostendem Stahlblech nach DIN EN 10088-5¹¹, der Güte X5CrNiMo17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4401), zu verwenden (s. Anlagen 18 bis 20).

Die Mindestabmessungen der Hohlprofile müssen

- 60 mm x 55 mm bei Pfostenprofilen bzw.
- 30 mm x 55 mm bei Kopplungen oder Rahmenverbreiterungen mit zwei Profilen und
- 30 mm x 55 mm bei Riegelprofilen

betragen.

2.1.2.2 Wahlweise dürfen entsprechend den Anlagen 4 und 5 Profilkopplungen von zwei aneinandergereihten Rahmenprofilen ausgeführt werden.

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.1.2 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt wird, hat die Kopplung der Elemente entsprechend Anlage 9 zu erfolgen.

Bei Ausbildung von Fugen mit Breiten bis 6 mm ist entsprechend Anlage 9 zwischen den Profilen

- ein 6 mm breiter Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Silikat-Brandschutzplatten, wahlweise vom Typ
 - "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder
 - "FERMACELL Gipsfaser-Platten" gemäß europäischer technischer Zulassung Nr. ETA-03/0050
- oder

7	DIN EN 1279-5:2010-11	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
8	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kalkgeformte Bauteile und Bleche
9	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang- national festgelegte Parameter- Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche
10	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
11	DIN EN 10088-5:2009-07	Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
12	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1510

Seite 6 von 15 | 1. Dezember 2015

- ein 2,5 mm dicker und 24 mm breiter Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369

einzu legen.

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind entsprechend Anlage 21 wahlweise zu verwenden:

- sogenannte Klipsleisten
 - aus Stahlblech, Sorte S280GD (Werkstoffnummer 1.0244) nach DIN EN 10346¹⁰ oder
 - nichtrostendem Stahlblech (Werkstoffnummer 1.4401) nach DIN EN 10088-1¹¹
 oder
- Winkel, 15 – 40 mm x 20 - 25 mm (B x H), t = 2 - 3 mm, aus
 - Stahlblech, Sorte S235JR (Werkstoffnummer 1.0037) nach DIN EN 10143¹³ in Verbindung mit Senkkopfschraube Stahl \varnothing 4,2 x 22 mm oder
 - nichtrostendem Stahlblech (Werkstoffnummer 1.4401) nach DIN EN 10088-1¹¹ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 in Verbindung mit Zylinderschrauben aus Edelstahl M4 x 20 mm
 oder
- Hohlprofile, 15 - 40 mm x 20 - 25 mm (B x H), t = 1 - 2 mm, aus:
 - Stahlblech Sorte S235JR (Werkstoffnummer 1.0037) nach DIN EN 10143¹³ in Verbindung mit Senkkopfschraube Stahl \varnothing 4,2 x 38 mm oder
 - nichtrostendem Stahlblech (Werkstoffnummer 1.4401) nach DIN EN 10088-1¹¹ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 in Verbindung mit Zylinderschrauben aus Edelstahl M4 x 35 mm

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen bzw. zwischen zwei Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind spezielle, dauerelastische Dichtungsprofile¹⁴ der Firma RP Technik GmbH Profilsysteme, Bönen, gemäß Anlage 22 vorzusehen.

2.1.3.2 Bei Verwendung der Stahlhohl- oder Winkelprofile als Glashalteleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.3 dürfen wahlweise in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden (s. Anlagen 11 bis 13).

2.1.3.3 Bei Verwendung von Dichtungsstreifen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 sind die Fugen abschließend mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwände bzw. an bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 4.3.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

¹³ DIN EN 10143:2006-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen

¹⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente gemäß Anlage 14 zu verwenden, bestehend aus:

- mindestens 8 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 mit den maximalen Abmessungen 1250 mm x 2850 mm im Hochformat und 2300 mm x 1250 mm im Querformat oder
- mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁵, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Diese Ausfüllungen müssen mit einem umlaufenden, äußeren Rahmen aus ca. 15 mm breiten Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Bauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 bzw. aus ca. 15 mm breiten Stahlrohren versehen werden.

Die Ausfüllungen sind

einseitig mit einem ≥ 2 mm dicken Blech aus Stahl nach DIN EN 10346¹⁰ oder Aluminiumblech nach DIN EN 15088¹⁶ und DIN EN 485-2¹⁷ und auf der Gegenseite, wahlweise mit

- einem $\geq 0,8$ bis 3 mm dicken, wie vor beschriebenen Blech

oder

- einer ≥ 6 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁸ und nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12.

zu bekleiden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Herstellung der Rahmenelemente

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.1 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet werden, sind diese aus Hohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen.

Der Zusammenbau hat entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 4.2 zu erfolgen.

15	DIN EN 13162:2013-03	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
16	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
17	DIN EN 485-2:2009-01	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
18	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/ Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1510

Seite 8 von 15 | 1. Dezember 2015

2.2.1.3 Herstellung der Ausfüllungselemente

Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5 sind die dort beschriebenen Bauprodukte zu verwenden. Die Bekleidungen sind mittels nichtbrennbarem⁴ Kleber vollflächig zu befestigen.

2.2.1.4 Sonstige Bestimmungen für die Herstellung

Für das Schweißen gilt Abschnitt 4.2.3 und für den Korrosionsschutz Abschnitt 4.2.4

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement für Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1510
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Ausfüllungselemente

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungselement für Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1510
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1510
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Rahmenelemente und Ausfüllungselemente

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller jeweils durch Kennzeichnung der Rahmenelemente und Ausfüllungselemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der

- werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2,
- werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 sowie
- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

¹⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß den Anlagen 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.2 Einwirkungen

3.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1²⁰

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²¹ und DIN EN 1991-1-1/NA²² und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²³ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁴ zu berücksichtigen,

20	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
21	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
22	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
23	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
24	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"²⁵ bzw. nach DIN 18008-4²⁶ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV²⁵ bzw. nach DIN 18008-4²⁶) erfolgen.

3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁷ bzw. nach DIN 18008-2²⁸ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁷ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁷ bzw. nach DIN 18008-2²⁸ zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Schrauben verwendet werden.

3.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

25	TRAV:2003-02	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
26	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
27	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
28	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - ggf. auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.1 - und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Zusammenbau der Rahmen- und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, ist aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 zusammen zu setzen. Die Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden bzw. bei T-Verbindungen stumpf zu stoßen und durch Schweißen miteinander zu verbinden (s. Anlage 15). Wahlweise dürfen ≤ 160 mm breite Profilkopplungen von zwei Rahmenprofilen entsprechend den Anlagen 4 und 5 ausgeführt werden.

Sollen gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 seitlich aneinander gereiht werden, so sind die Pfostenprofile mit Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Anforderungen (z. B. sog. Arretierungsbolzen $\varnothing 10 \times 30$ mm oder Linsenschrauben M5 oder Einnietmuttern M6) in Abständen ≤ 990 mm, mindestens jedoch mit 2 Stück pro Element, miteinander zu verbinden. Die Ausführung hat entsprechend Anlage 9 zu erfolgen.

Bei Ausbildung von Fugen mit Breiten ≤ 6 mm zwischen den Rahmenelementen sind Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzplatten oder ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.2, anzuordnen. Die Fugenüberdeckung hat entsprechend Anlage 9 zu erfolgen.

4.2.1.2 Die Glashalteleisten zum Aufklipsen nach Abschnitt 2.1.2.3 sind auf die Rahmenprofile aufzuklipsen (s. Anlagen 10 und 14).

Die Glashalteleisten aus Stahlhohl- bzw. Winkelprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 sind in Abständen ≤ 390 mm mittels der zugehörigen Schrauben mit den Rahmenprofilen zu verbinden (s. Anlagen 11 bis 13).

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 10 bis 13).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen (s. Anlagen 10 und 13).

Bei Verwendung von Glashalteleisten aus Stahlhohl- oder Winkelprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.3 dürfen wahlweise Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 anstelle der Dichtungsprofile verwendet werden (s. Anlagen 11 bis 13). Die Fugen sind abschließend mit einem schwerentflammenden Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1510

Seite 13 von 15 | 1. Dezember 2015

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.2 Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 zu verwenden. Der Einbau muss sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 und entsprechend Anlage 14 erfolgen.

4.2.2.3 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen bzw. Zierleisten entsprechend den Anlagen 16 und 17 aufgeklebt werden. Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen maximal 200 mm breit und 20 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

4.2.3 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²⁹ sinngemäß.

4.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²⁹ und DIN EN 1993-1-3⁸, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA⁹) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in/an

- mindestens 11,5 cm dicke – bzw. mindestens 15 cm dicke (bei Einbau ohne seitliche Befestigung) - Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁰ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³¹ bzw. -2³² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100³³ bzw. DIN V 106³⁴ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1³⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁶, indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1³⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁶, und NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder

29	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
30	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
31	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
32	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
33	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
34	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
35	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
36	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁰ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4³⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100³⁸ oder mit Porenbeton-Wandbauplatten nach DIN 4166³⁹ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm - bzw. mindestens 15 cm dicke (bei Einbau ohne seitliche Befestigung) - dicke Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4⁵ mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 48 - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen ≤ 800 mm und ≤ 200 mm vom Rand an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen (s. Anlage 1). Die Ausführung hat entsprechend den Anlagen 2 bis 7 zu erfolgen.

Wahlweise darf der Rahmen der Brandschutzverglasung - unter Beachtung des Abschnittes 4.3.1 - nur an den oberen und unteren angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen ≤ 800 mm und ≤ 200 mm vom Rand befestigt werden (s. Anlagen 3, 4, 6 und 7).

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Wände aus Porenbeton- Wandbauplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

4.3.3 Anschluss an eine Trennwand

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 800 mm und ≤ 200 mm vom Rand mit der angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 4.3.1 zu verbinden (s. Anlage 8).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁴ Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN EN 520⁴⁰, in Verbindung mit DIN 18180⁴¹ beplankt sein. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen.

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.5 in die Öffnung einer Trennwand nach Abschnitt 4.3.1 eingebaut wird, müssen die Pfostenprofile der Brandschutzverglasung ungestoßen über die gesamte Höhe der Wand (Brandschutzverglasung und Trennwand) durchlaufen und an den angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

4.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Sofern die Brandschutzverglasung an mit nichtbrennbaren⁴ Bauplatten bekleidete Stahlstützen und Stahlträger gemäß Abschnitt 1.2.4 anschließt, muss die Ausführung gemäß Anlage 8 erfolgen. Die Brandschutzverglasung ist mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 800 mm und ≤ 200 mm vom Rand mit den Stahlbauteilen zu verbinden.

37	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
38	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
39	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
40	DIN EN 520:2014-09	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
41	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten und Anforderungen

4.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen und Spalten zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren⁴ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Abschließend dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Silikon-dichtstoff versiegelt werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 29). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

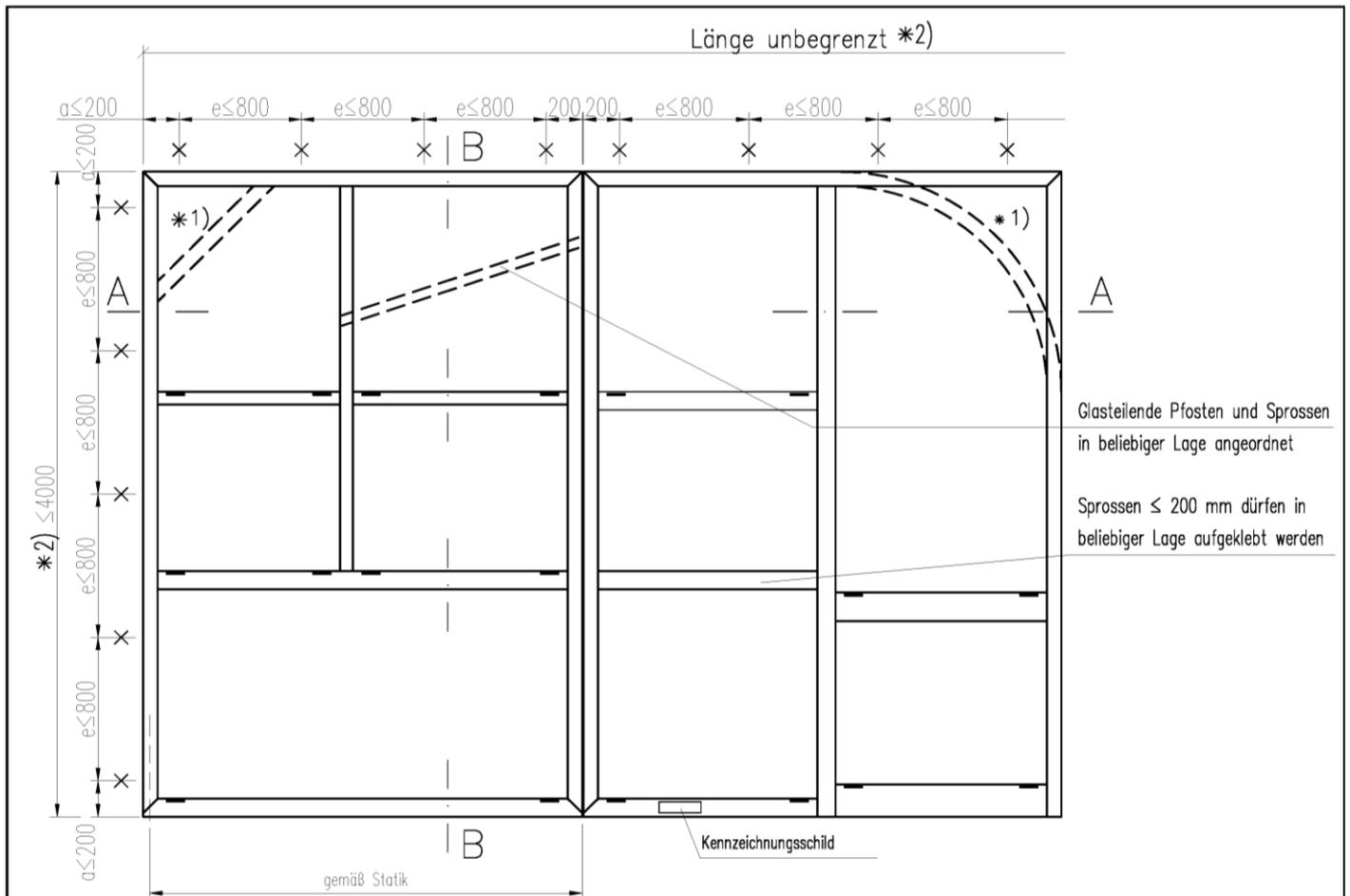
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Max. Scheibengrößen im
a) Hochformat = 1400 mm x 2300 mm (BxH)
b) Hochformat = 1400 mm x 2850 mm (BxH)
a,b) Querformat = 2300 mm x 1400 mm (BxH)

Max. Ausfüllungen
Hochformat = 1400 mm x 2850 mm (BxH)
Querformat = 2300 mm x 1400 mm (BxH)

Brandschutzglas G30

"Pilkington Pyrodur® 30-1." a)
"Pilkington Pyrodur® 30-2.." b)
"Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso" b)
"Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso" b)
"Pilkington Pyrodur® 30-201" a)

"CONTRAFLAM LITE 30" b)
"CONTRAFLAM LITE 30 IGU"
Aufbauvarianten: "Climalit"/"Climaplus" b)

Ausfüllungen: siehe Anlage 14

Silikatplatte $t \geq 8$ mm
wahlweise beplankt mit Alu- oder Stahlblech

Ausfüllungen aus Blech mit Mineralwolle gefüllt
Isolationsstärke ≥ 20 mm
eine Seite Stahlblech ≥ 2 mm
Gegenseite Stahl- oder Alublech $\geq 0,8$ mm
oder ESG ≥ 6 mm

* wahlweise:

Schräger oder gerundeter Abschluss
oberer / seitlicher Rahmenabschluss
nur bei Anschluss an Massivbauteile

— Glasauflager unten horizontal 2 Stk.
Randabstand 100 mm

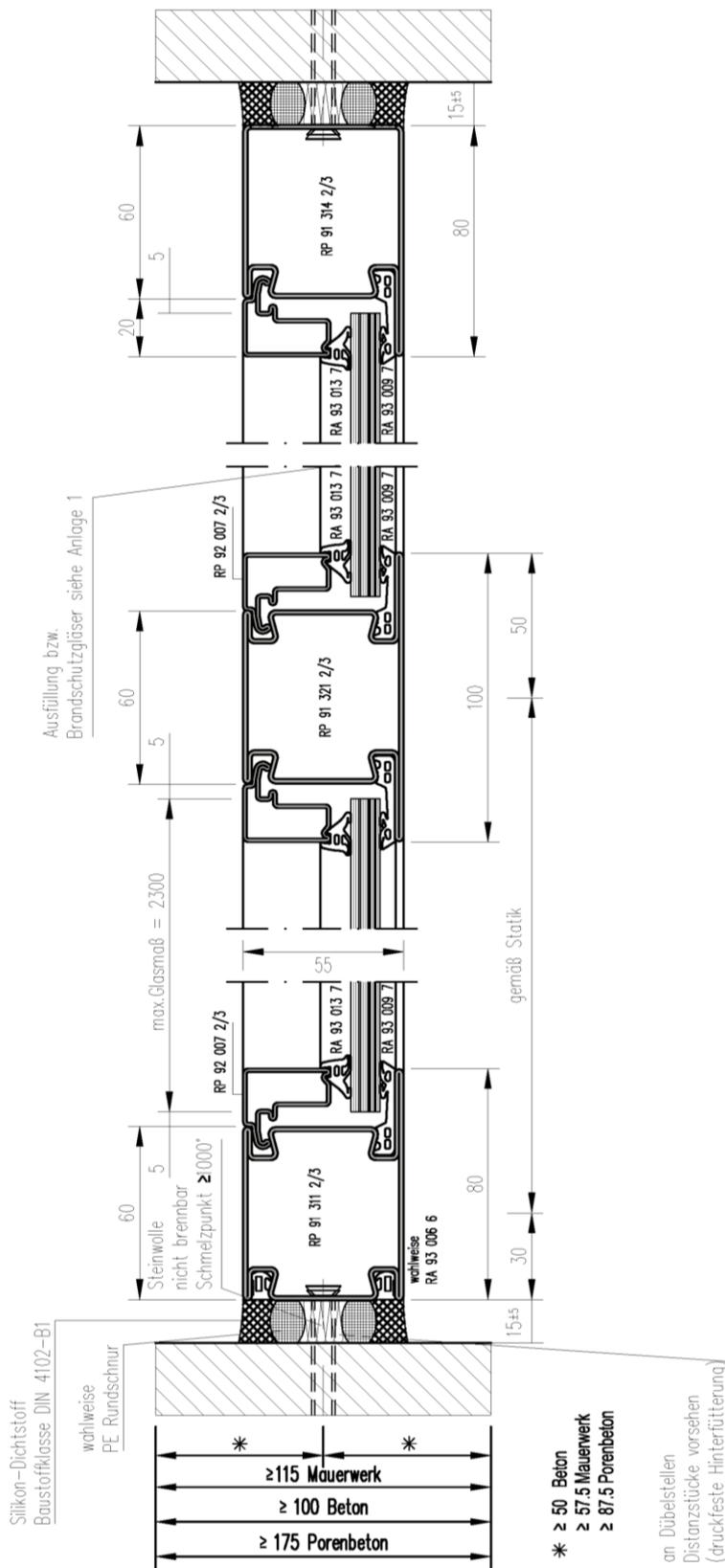
* 1) Wahlweise gebogener oder
schräger seitlicher Wand-
anschluss an Massivbauteile

* 2) ≤ 4000 mm beim Einbau in eine Trennwand nach DIN 4102-4

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Übersicht



Rahmenbefestigung (x) durch allgemein
 bauaufsichtlich zugelassene
 Dübel mit zugehöriger St.-Schraube
 $e \leq 800$ / $a \leq 200$ (siehe Anlage 1)

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

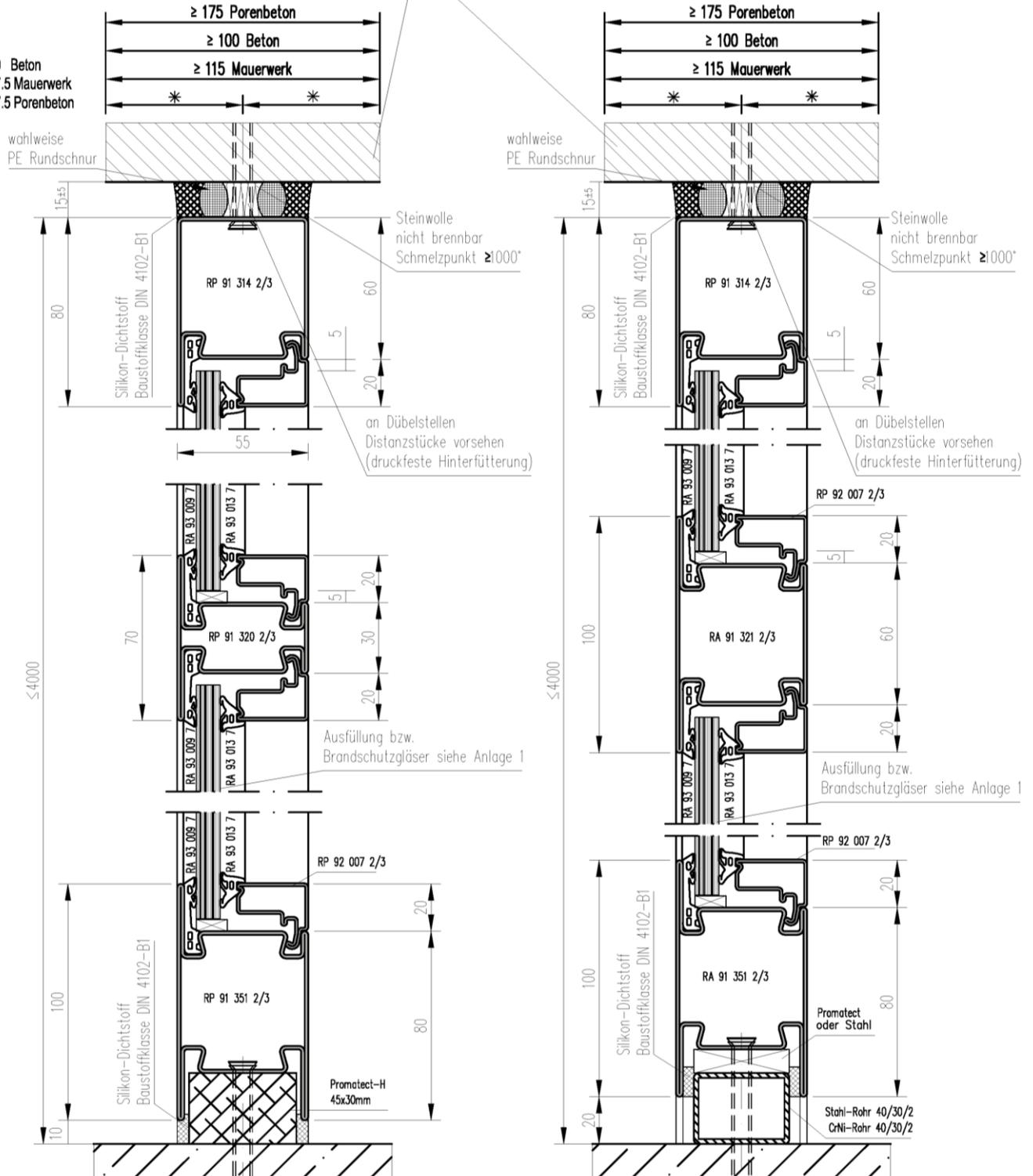
Anlage 2

Horizontalschnitt A-A

Rahmenbefestigung (x) durch allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit zugehöriger St.-Schraube $e \leq 800 / a \leq 200$ (siehe Anlage 1)

wahlweise Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48 mind. F30, $d \geq 100$
 wahlweise Anschluss an bekleidete Stahlbauteile: siehe Anlage 7

* ≥ 50 Beton
 ≥ 57.5 Mauerwerk
 ≥ 87.5 Porenbeton



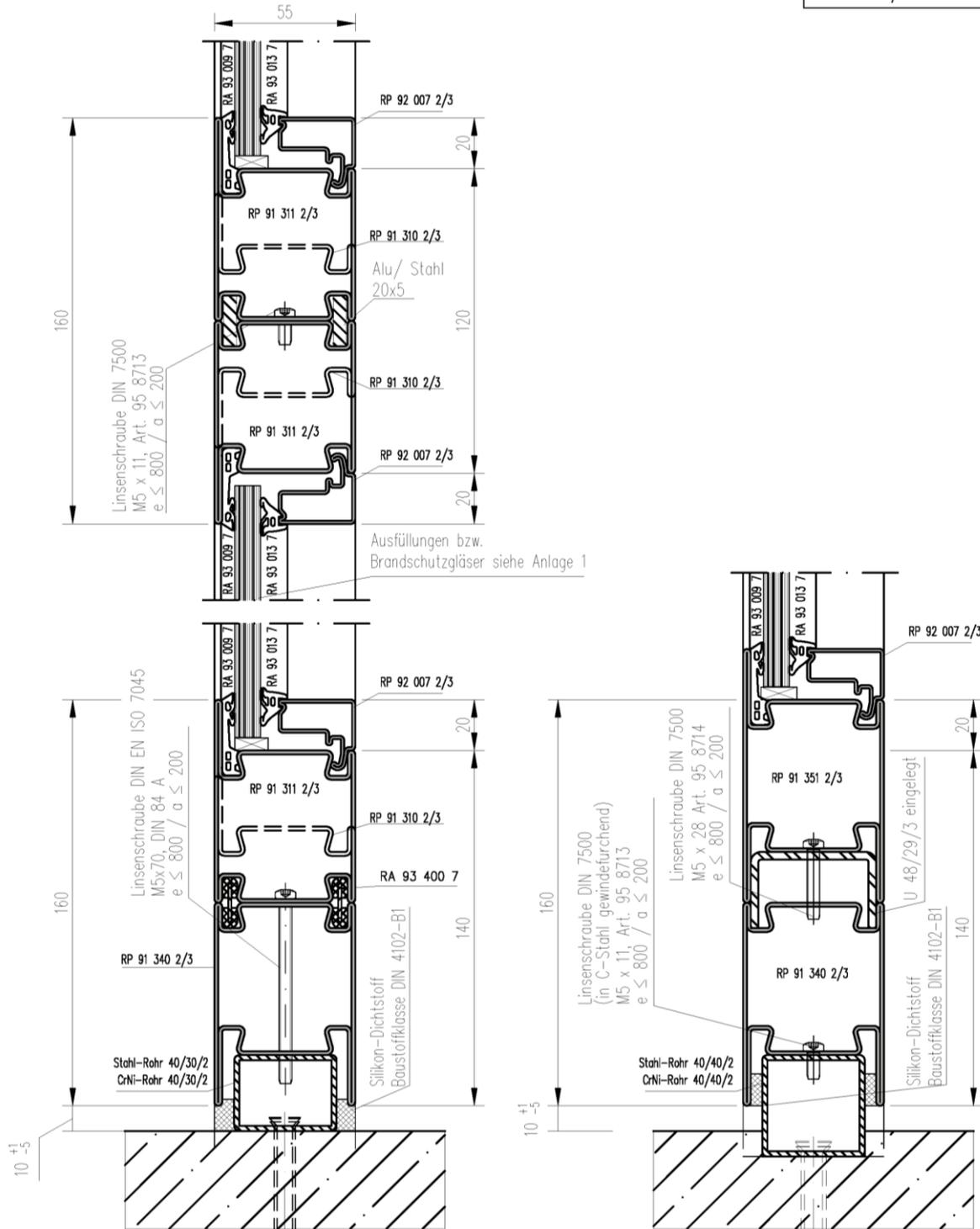
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Vertikalschnitt B-B

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-1510

Rahmenbefestigung (x) durch allgemein
 bauaufsichtlich zugelassene
 Dübel mit zugehöriger St.-Schraube
 $e \leq 800 / a \leq 200$ (siehe Anlage 1)



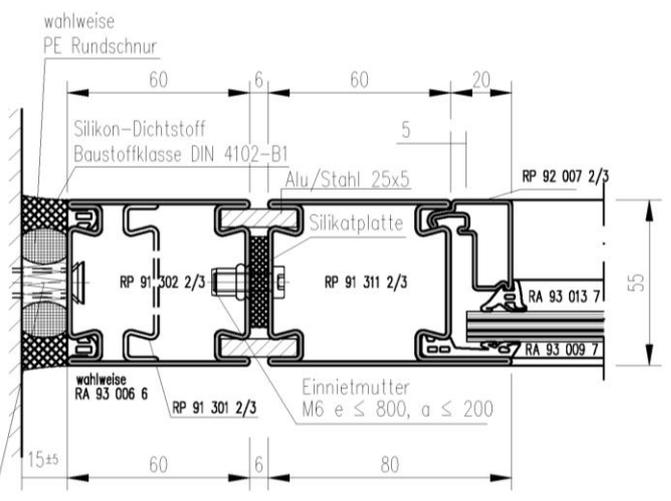
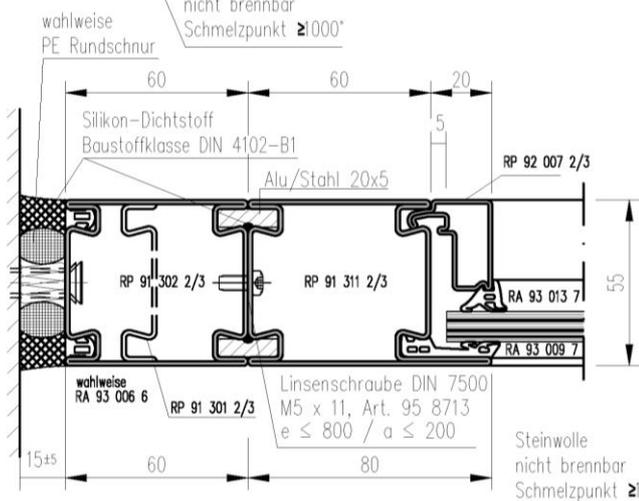
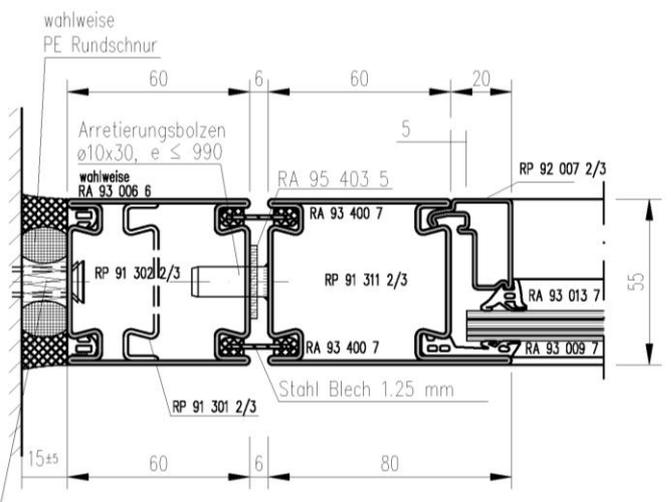
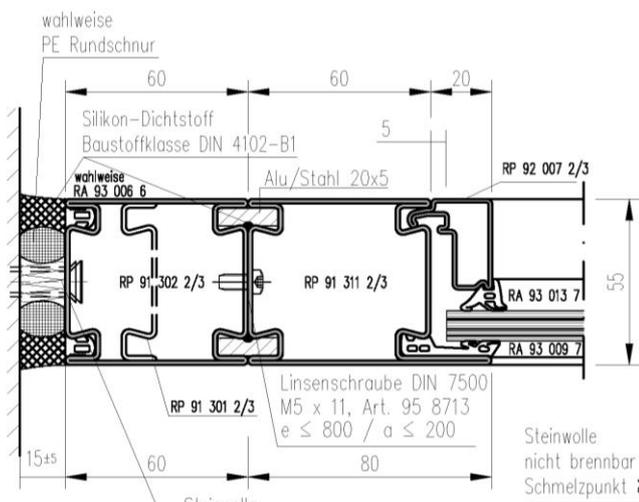
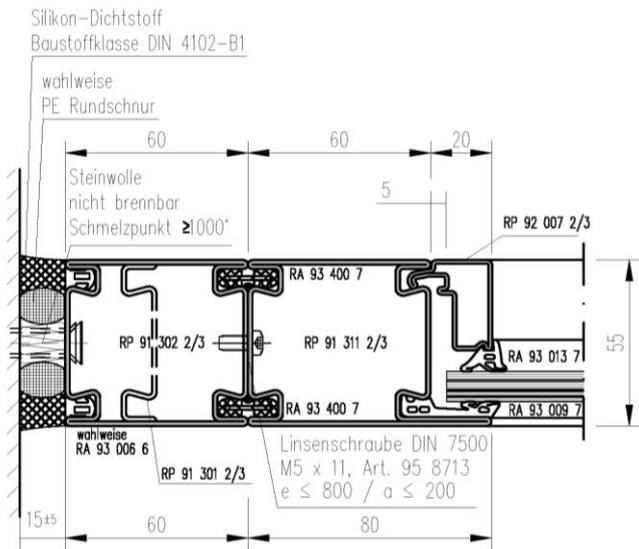
elektronische kopie der abz des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Kämpfer-Kombination, Sockelvarianten

Anlage 4

Rahmenbefestigung (x) durch allgemein
 bauaufsichtlich zugelassene
 Dübel mit zugehöriger St.-Schraube
 $e \leq 800 / a \leq 200$ (siehe Anlage 1)



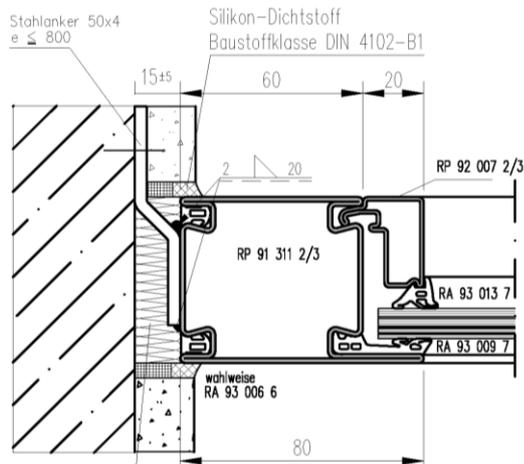
elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

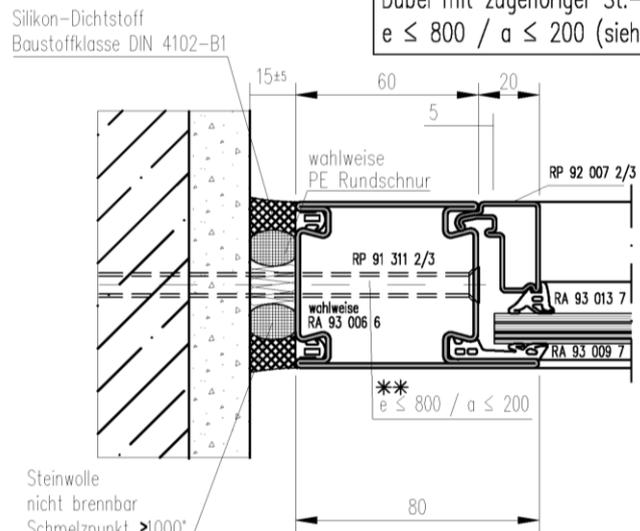
Rahmenverbreiterung

Anlage 5

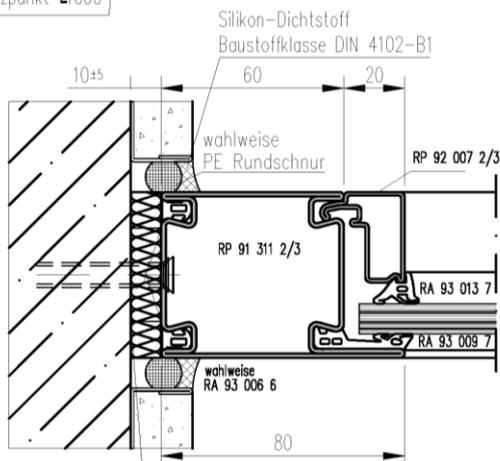
Rahmenbefestigung (x) durch allgemein
bauaufsichtlich zugelassene
Dübel mit zugehöriger St.-Schraube
 $e \leq 800$ / $a \leq 200$ (siehe Anlage 1)



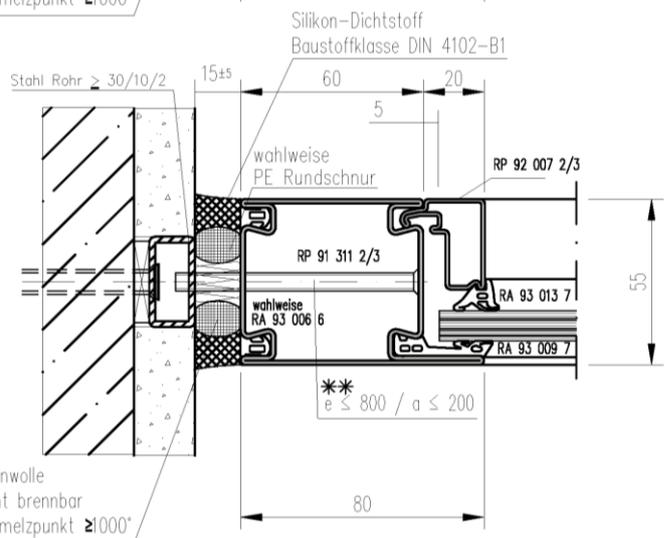
Steinwolle
nicht brennbar
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$



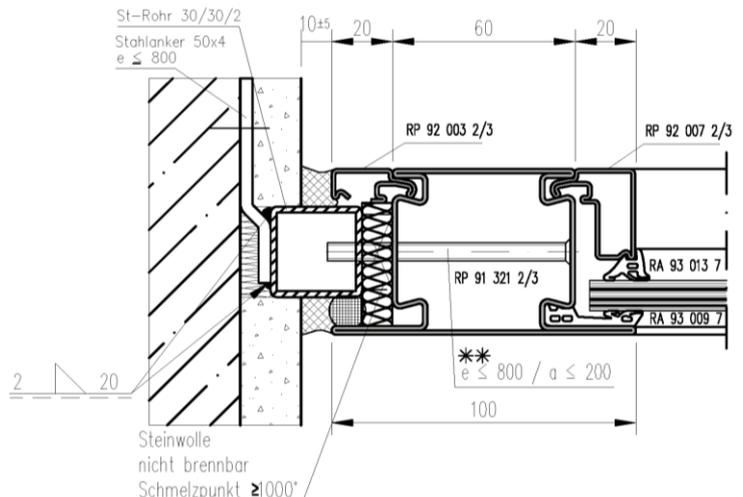
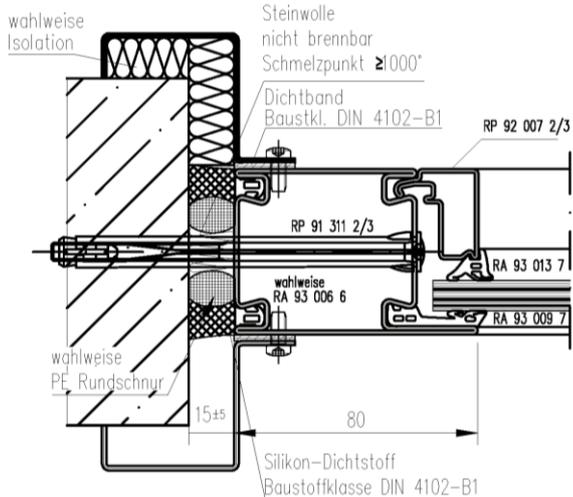
Steinwolle
nicht brennbar
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$



an Dübelstellen
Distanzstücke vorsehen
(druckfeste Hinterfüterung)



Steinwolle
nicht brennbar
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$



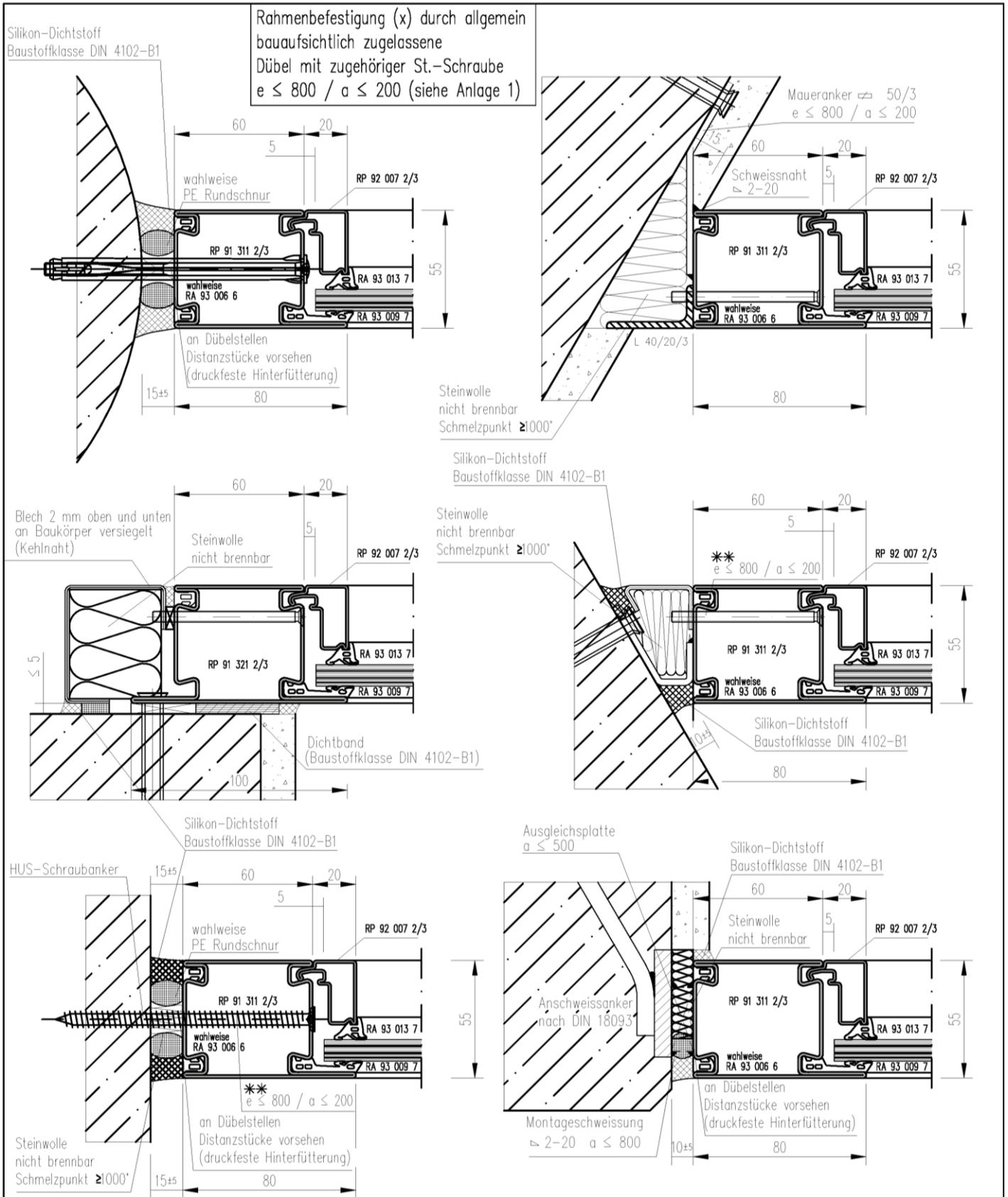
Steinwolle
nicht brennbar
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$

elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wand- und Deckenanschlüsse an Massivbauteile

Anlage 6



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-1510

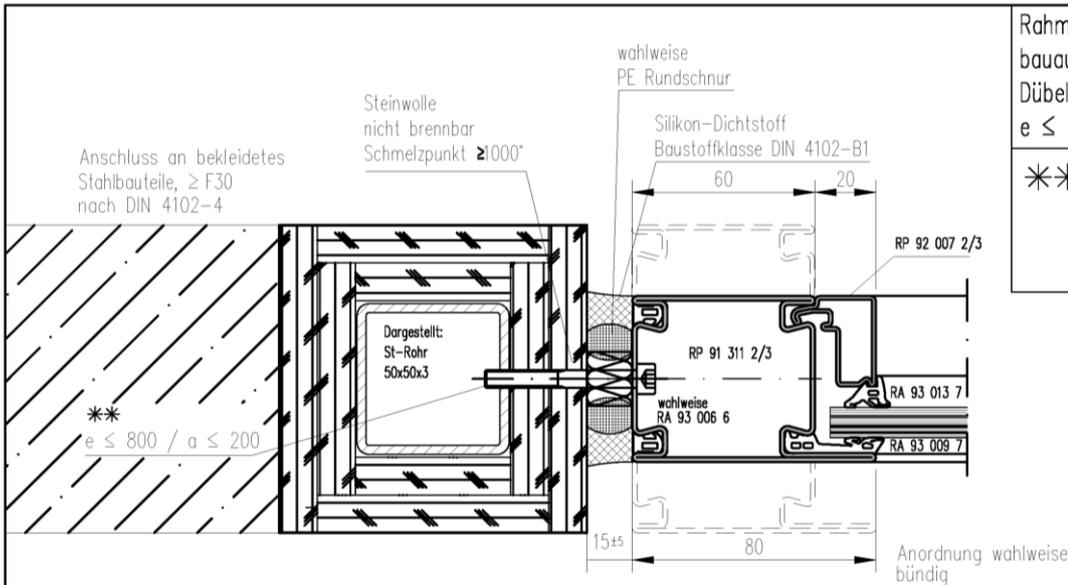
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wand- und Deckenanschlüsse an Massivbauteile

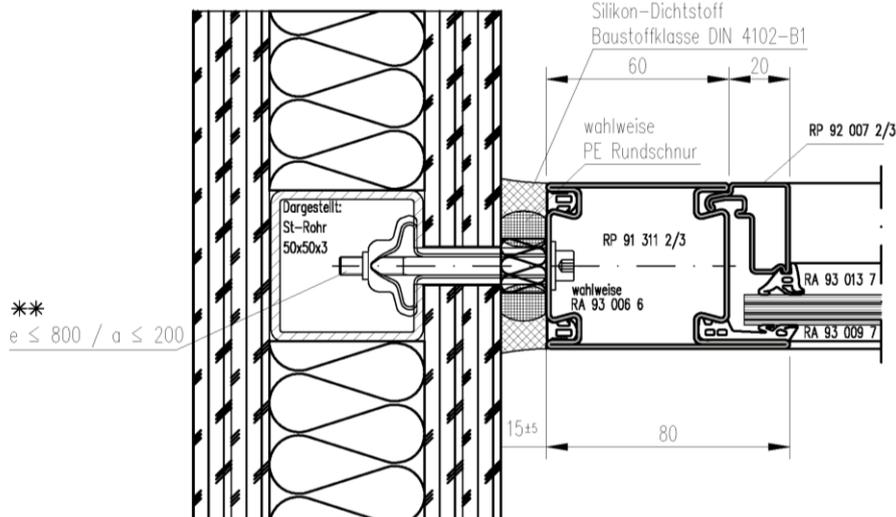
Anlage 7

Rahmenbefestigung (x) durch allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit zugehöriger St.-Schraube $e \leq 800 / a \leq 200$ (siehe Anlage 1)

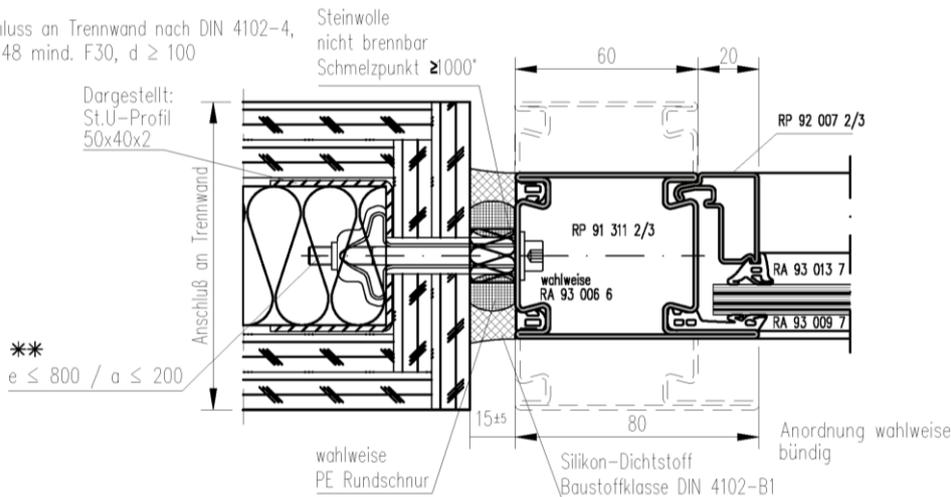
** Gewindeschraube
 Blechschraube
 Gewindefurchende Schraube



Anschluss an Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48 mind. F30, $d \geq 100$



Anschluss an Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48 mind. F30, $d \geq 100$



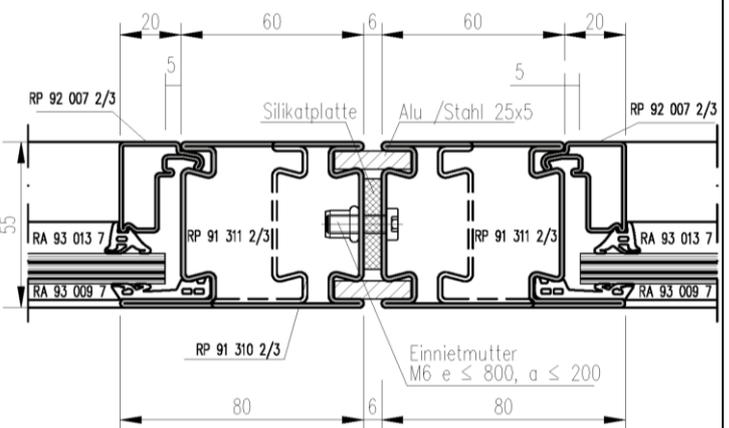
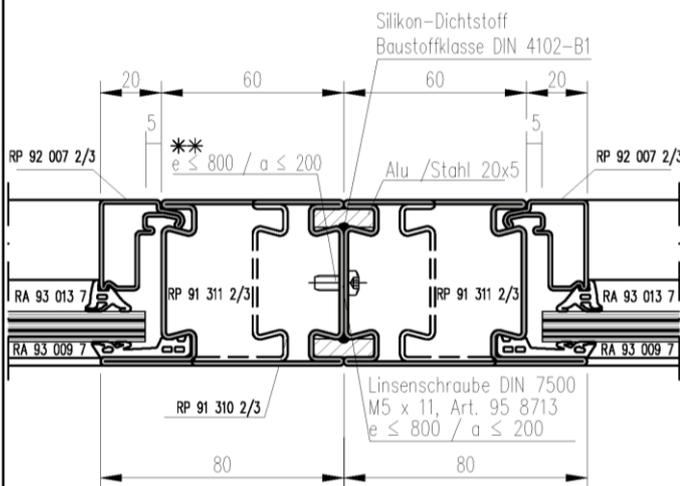
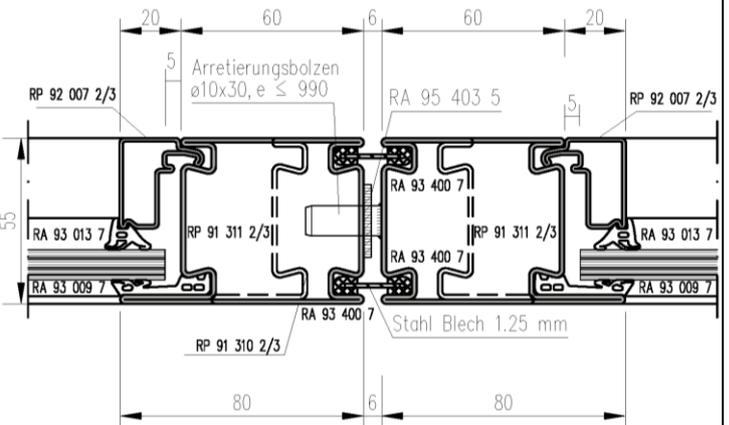
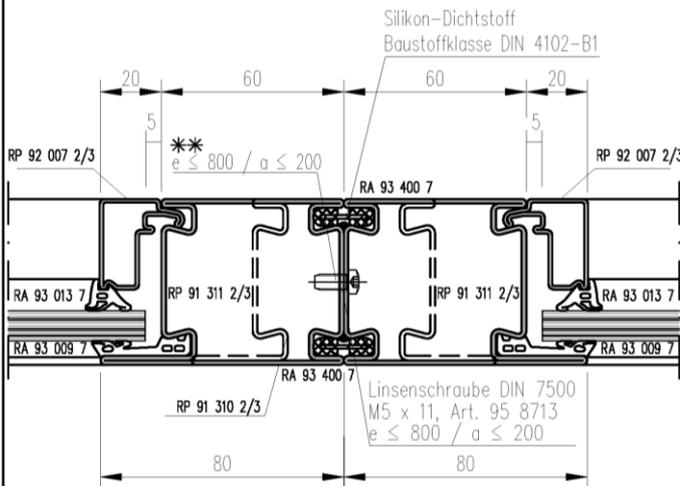
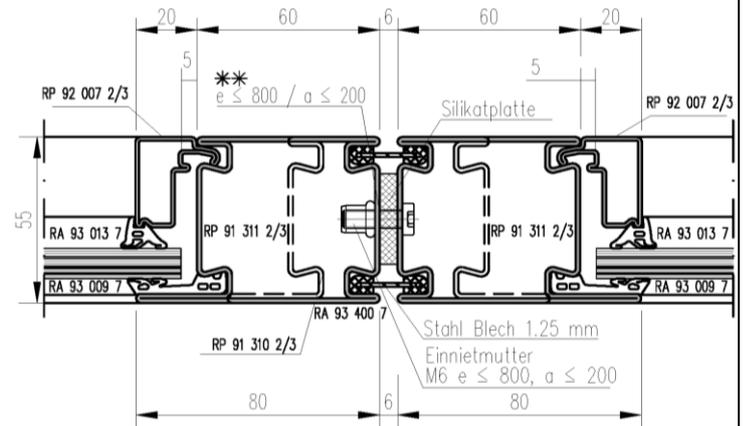
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Wand- und Deckenanschlüsse
 (Trennwände / bekleidetes Stahlbauteil)

** Gewindeschraube
 Blechschraube
 Gewindefurchende Schraube

Rahmenbefestigung (x) durch allgemein
 bauaufsichtlich zugelassene
 Dübel mit zugehöriger St.-Schraube
 $e \leq 800 / a \leq 200$ (siehe Anlage 1)



Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

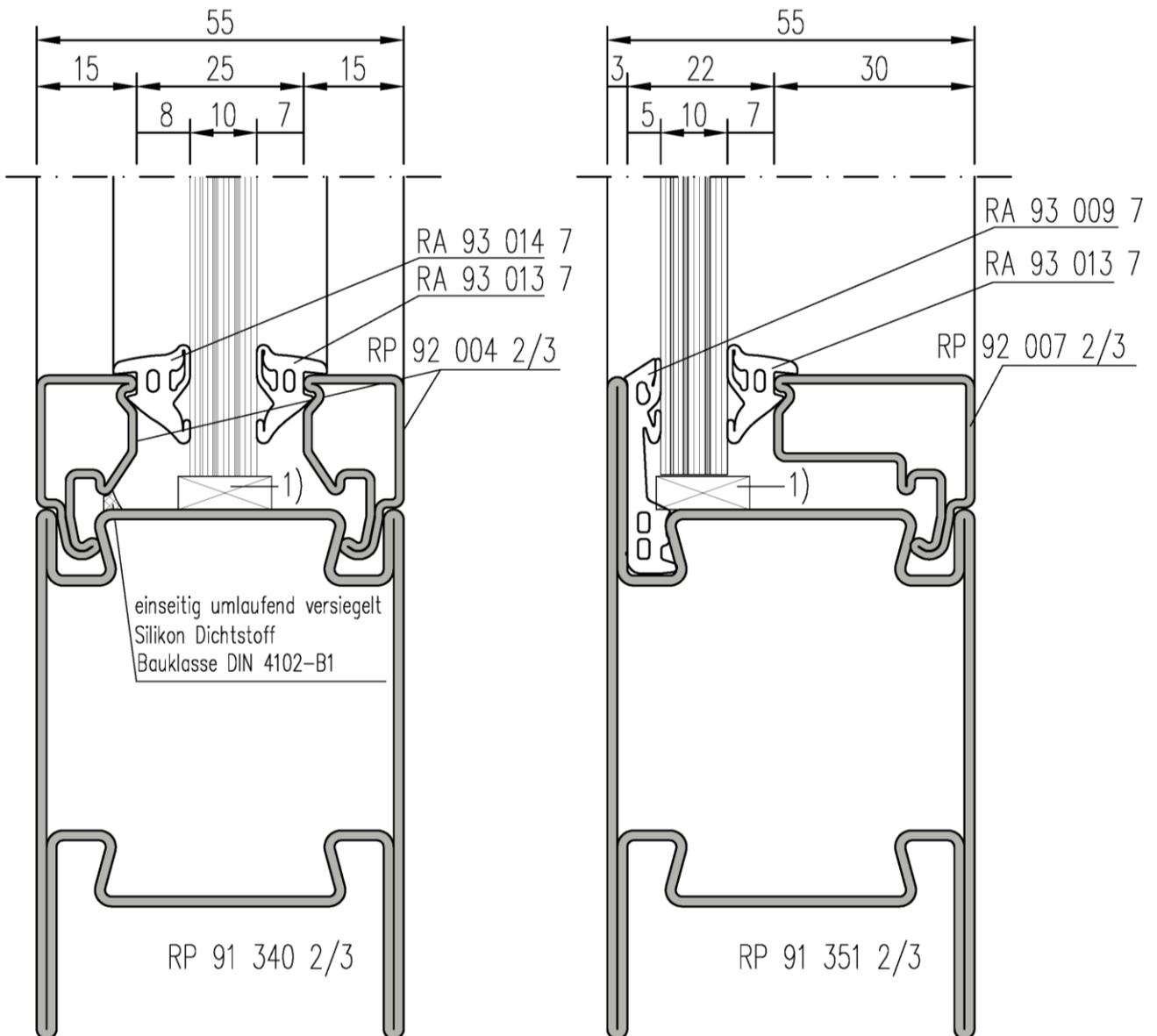
Anlage 9

Element-Kopplung (seitlich)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1510

"Pilkington Pyrodur® 30-1."
 "Pilkington Pyrodur® 30-2."
 "Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso"
 "Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso"
 "Pilkington Pyrodur® 30-201"

"CONTRAFLAM LITE 30"
 "CONTRAFLAM LITE 30 IGU"
 Aufbauvarianten: "Climalit"/"Climaplus"



1) Hartholzklotz ca. 5 mm dick

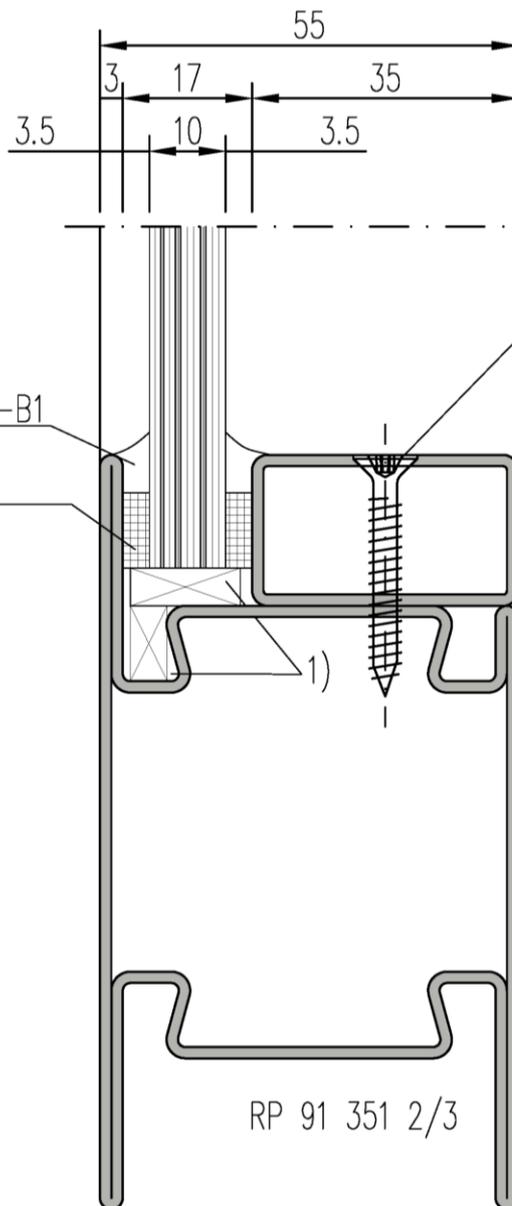
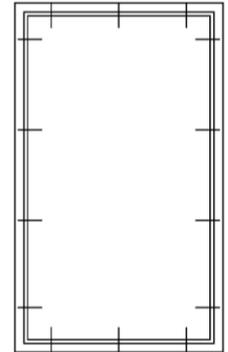
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Scheibeneinbau (Variante mit Profilglashalteleisten)

Anlage 10

Befestigungsschema
 t a + e + e + a t

t
a
+
e
+
e
+
a
t



zu St-Rohr
 Schraube St 4.2x38
 zu CRNI St-Rohr
 Schraube M4x35
 $e \leq 390$ / $a \leq 100$

$\geq 15/20/1-2$
 St-Rohr 35/20/1-2
 CRNI St-Rohr 35/20/1-2

Silikon-Dichtstoff
 Baustoffklasse DIN 4102-B1

"Kerafix 2000" 10x4

RP 91 351 2/3

1) Hartholzklotz ca. 5 mm dick

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Scheibeneinbau (Variante Stahlrohr als Glashalteleiste)

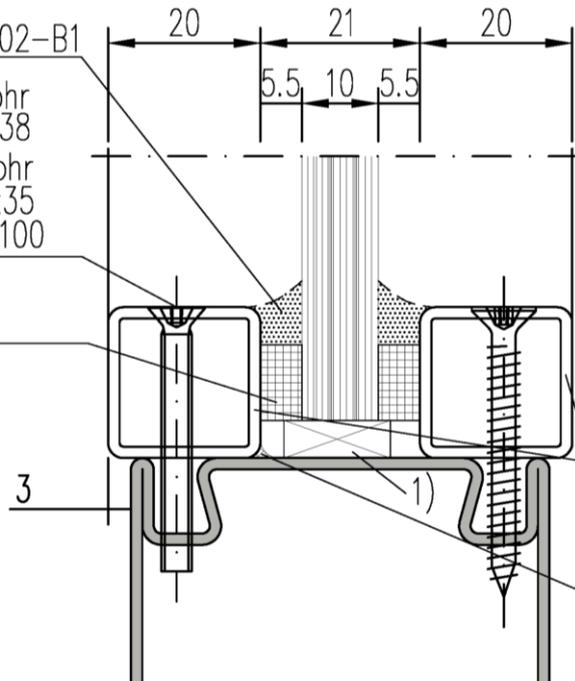
Anlage 11

Befestigungsschema
 f a t e e a t

Silikon-Dichtstoff
 Baustoffklasse DIN 4102-B1

zu St-Rohr
 Schraube St 4.2x38
 zu CRNI St-Rohr
 Schraube M4x35
 $e \leq 390 / a \leq 100$

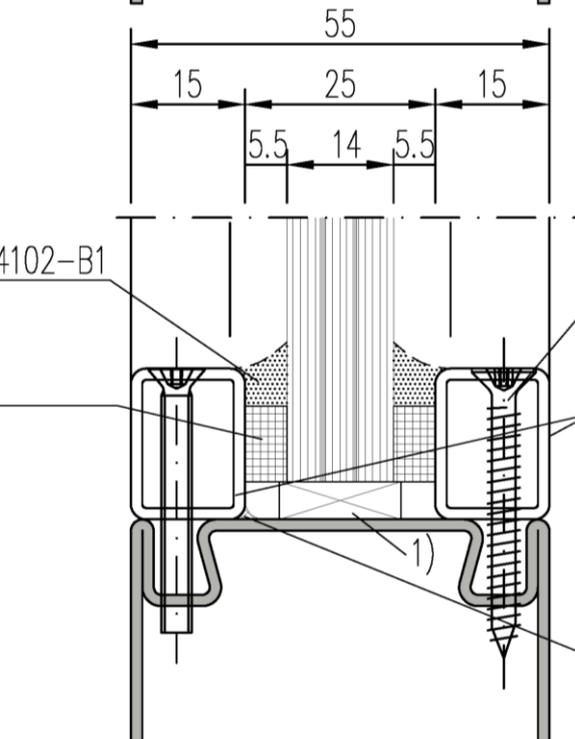
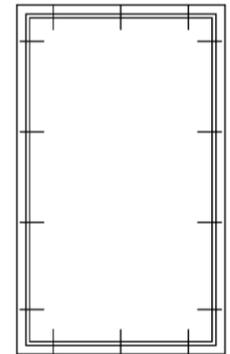
"Kerafix 2000" 10x6



St-Rohr 20/20/1-2
 CRNI-Rohr 20/20/1-2

einseitig umlaufend versiegelt
 Silicon Dichtstoff
 Bauklasse DIN 4102-B1

f a t e e a t



Silikon-Dichtstoff
 Baustoffklasse DIN 4102-B1

"Kerafix 2000" 10x6

zu St-Rohr
 Schraube St 4.2x38
 zu CRNI St-Rohr
 Schraube M4x35
 $e \leq 390 / a \leq 100$

St-Rohr 20/15/1-2
 CRNI-Rohr 20/20/1-2

einseitig umlaufend versiegelt
 Silicon Dichtstoff
 Bauklasse DIN 4102-B1

1) Hartholzklotz ca. 5 mm dick

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

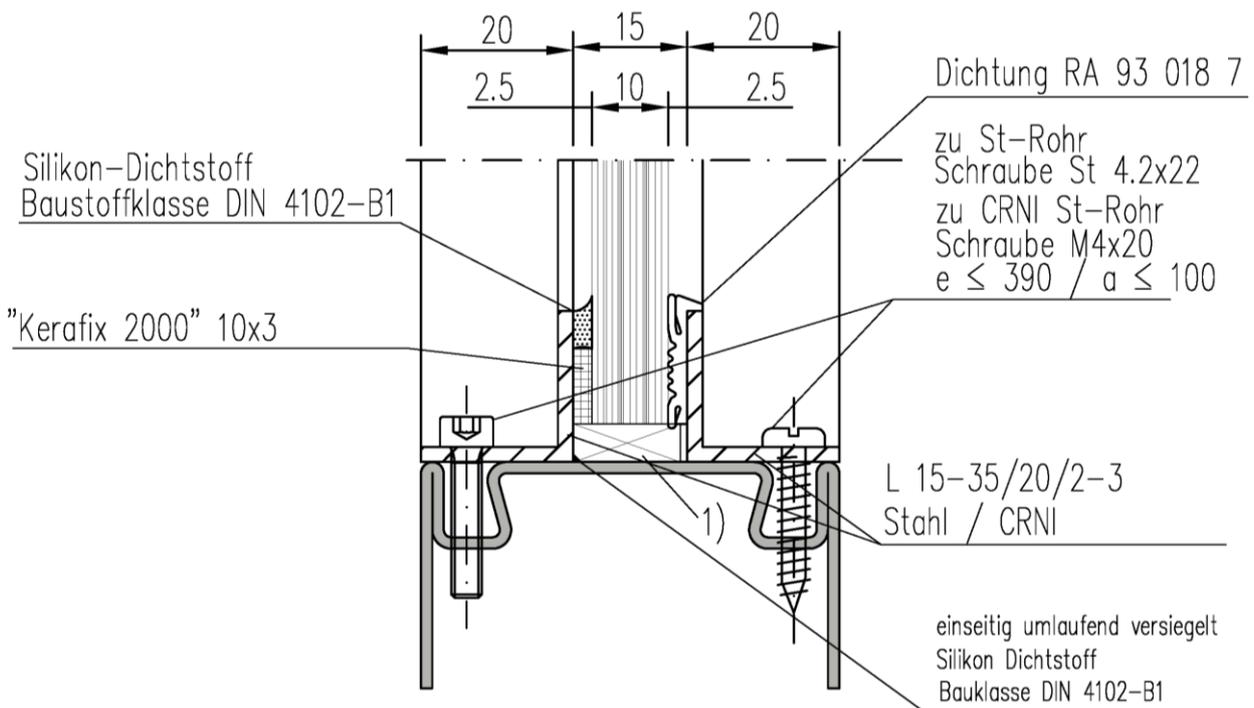
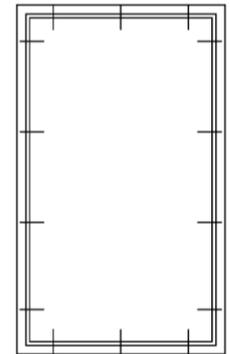
Anlage 12

Scheibeneinbau (Variante mittig mit Stahlrohr als
 Glashalteleiste)

Befestigungsschema

f a t e e t a t

f a t e e t a t

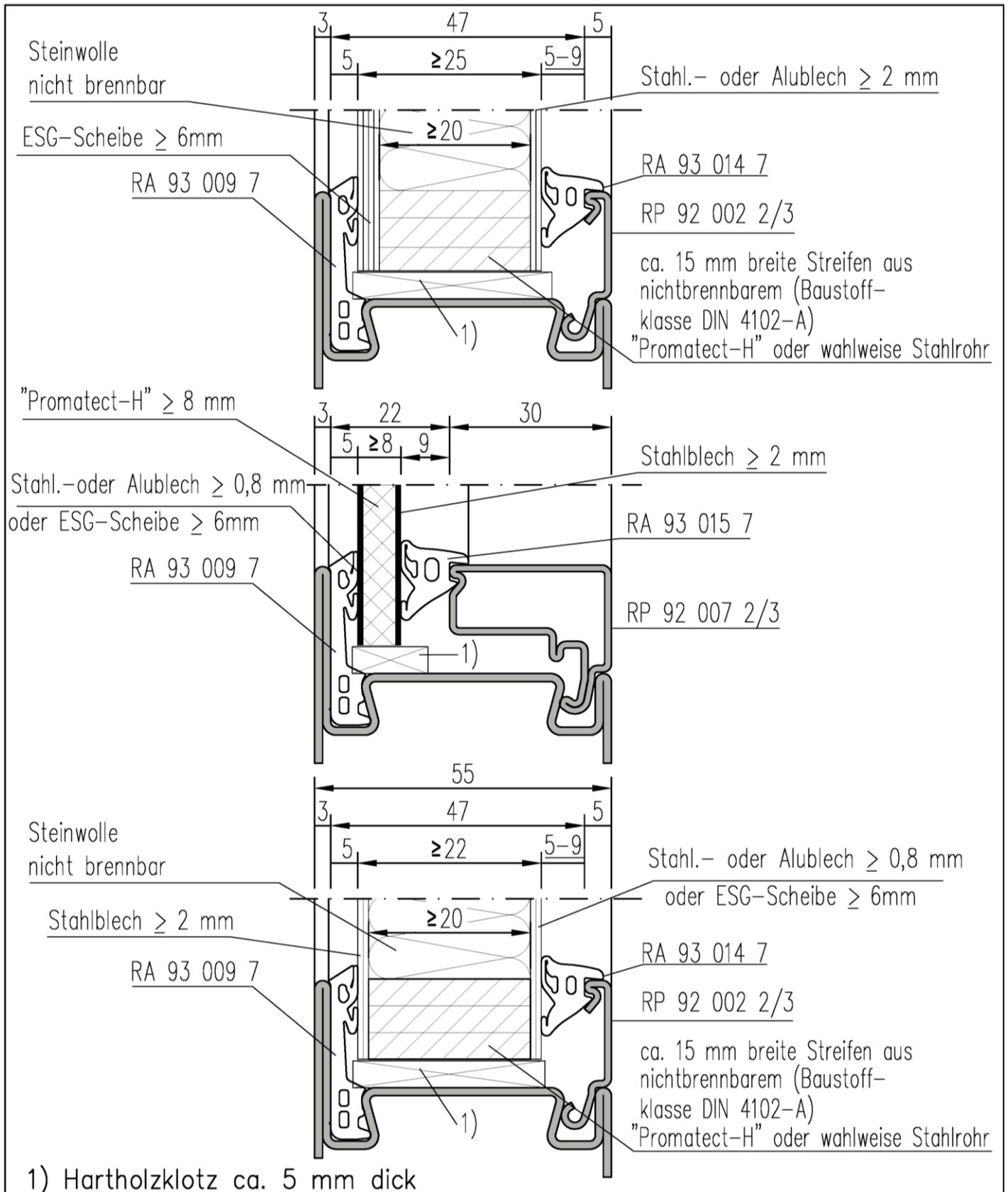


1) Hartholzklotz ca. 5 mm dick

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

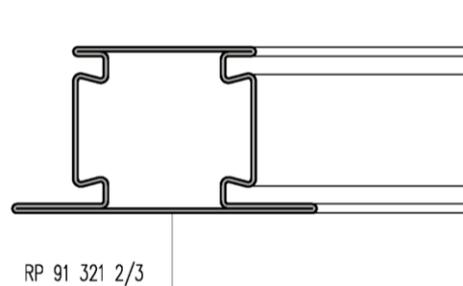
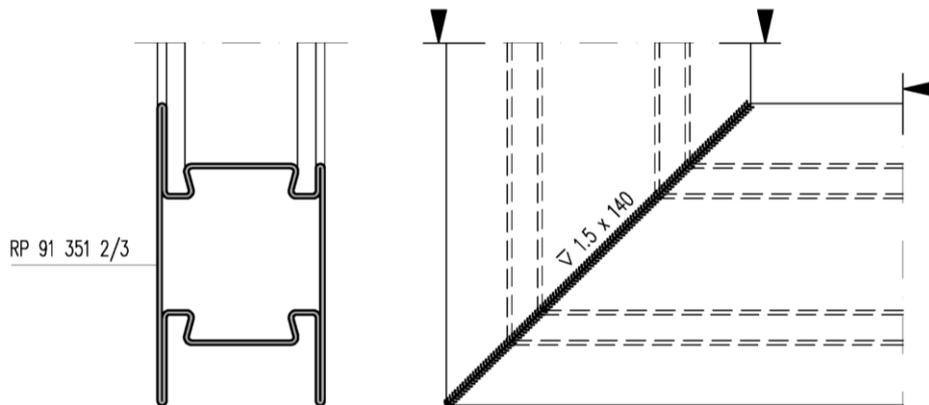
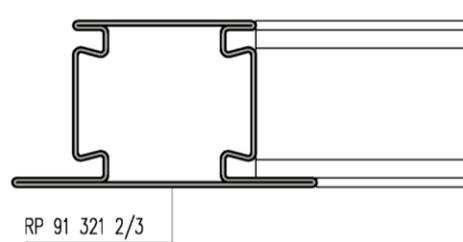
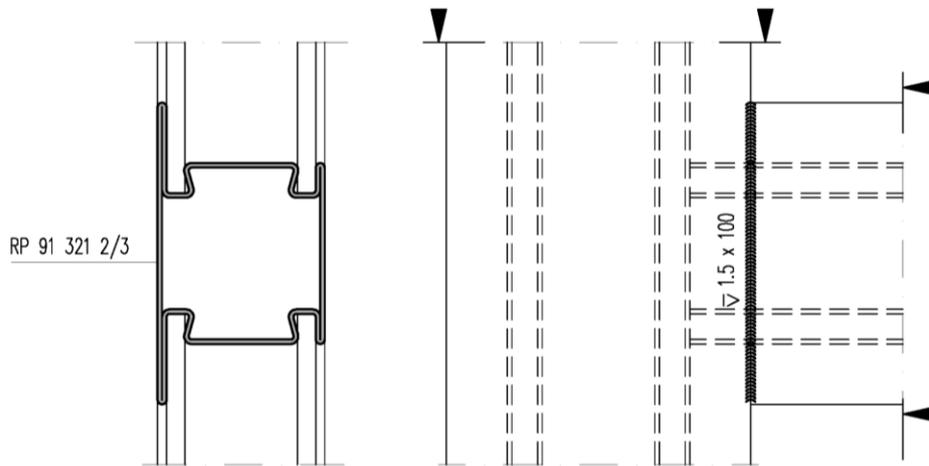
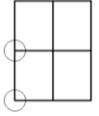
Scheibeneinbau (Variante mittig mit Stahlwinkel als
 Glashalteleiste)



Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 14

Einbau Ausfüllungen

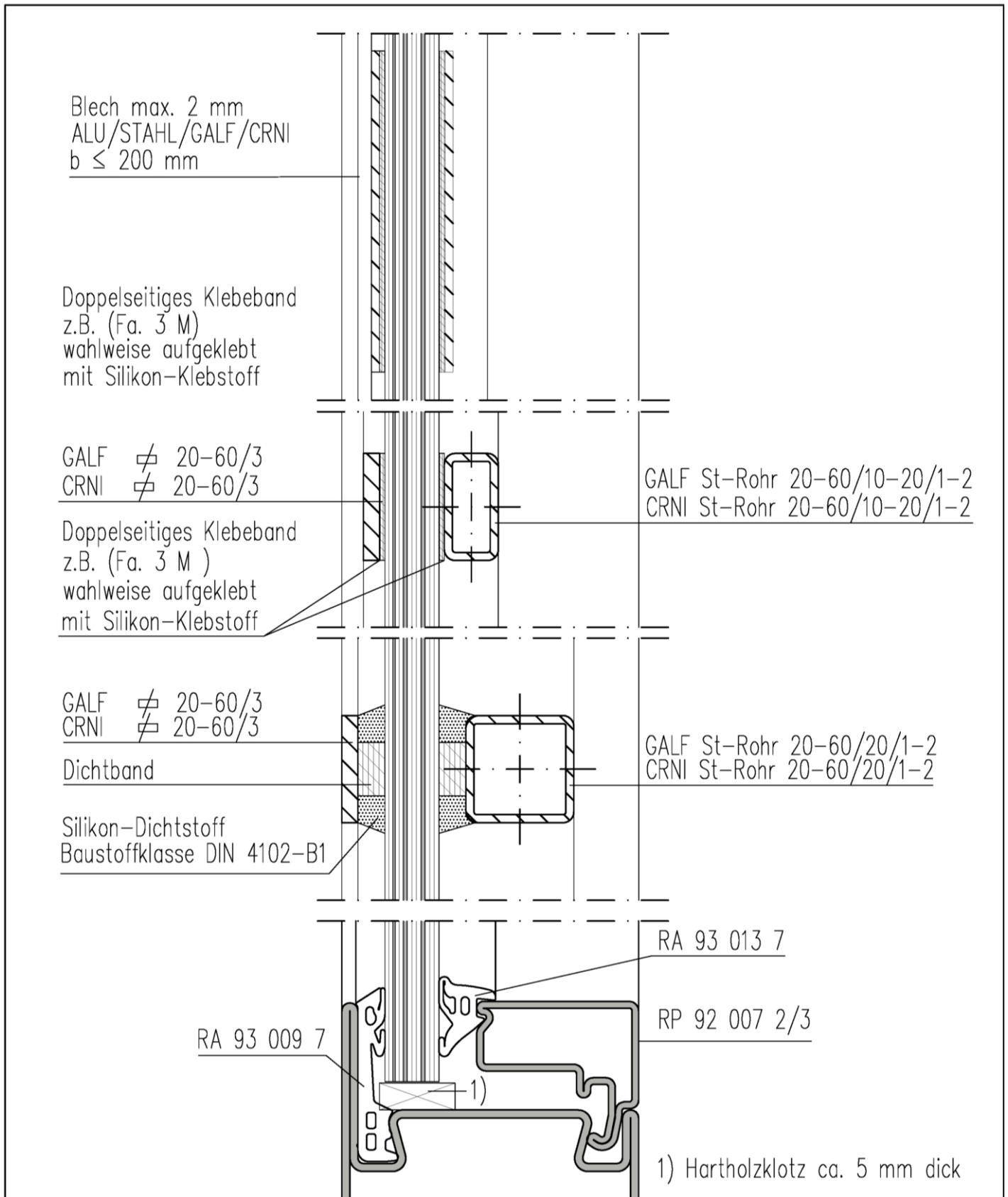


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

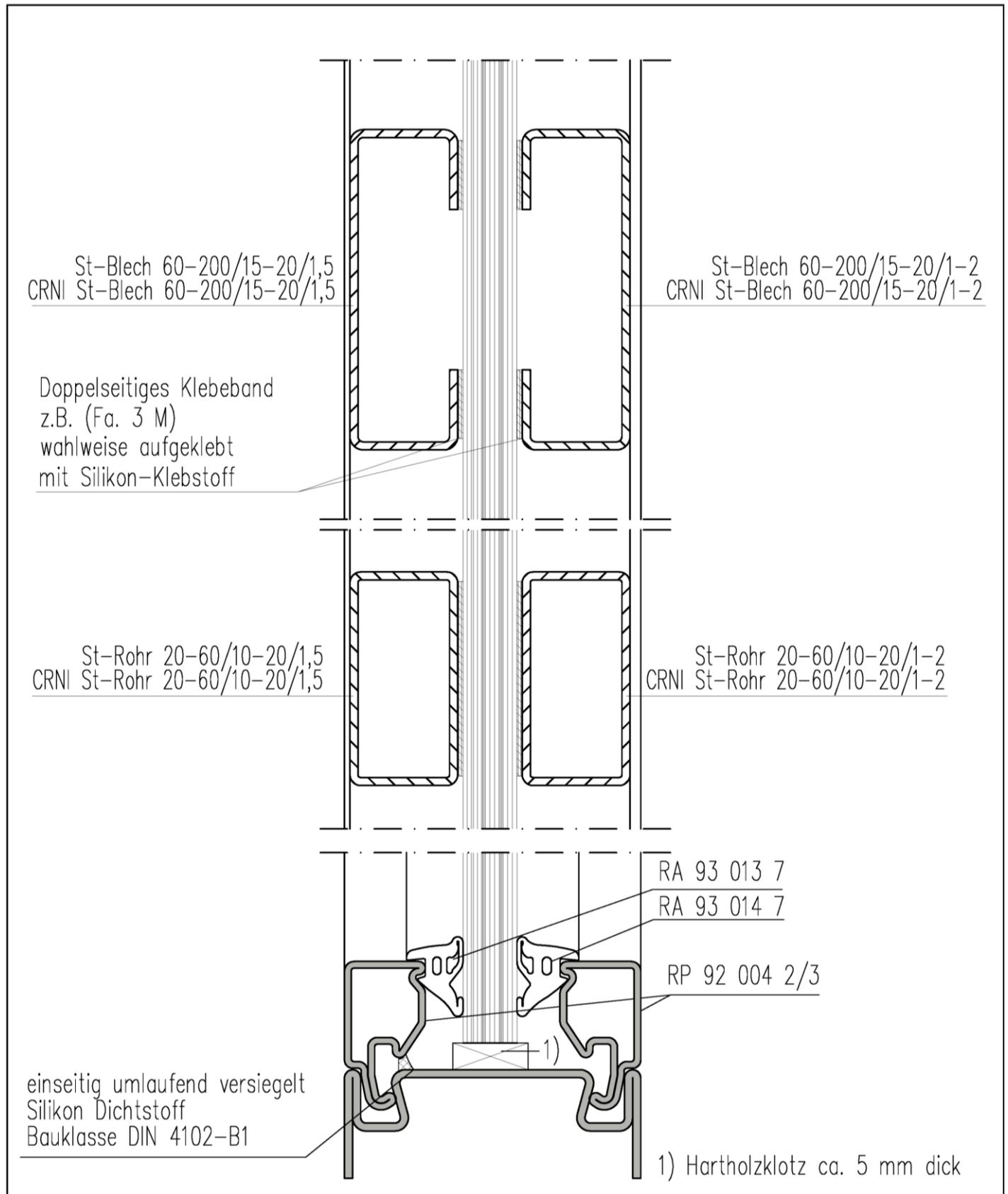
Stossverbindung und Gehrung der Rahmenprofile



Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

Aufgeklebte Sprossen

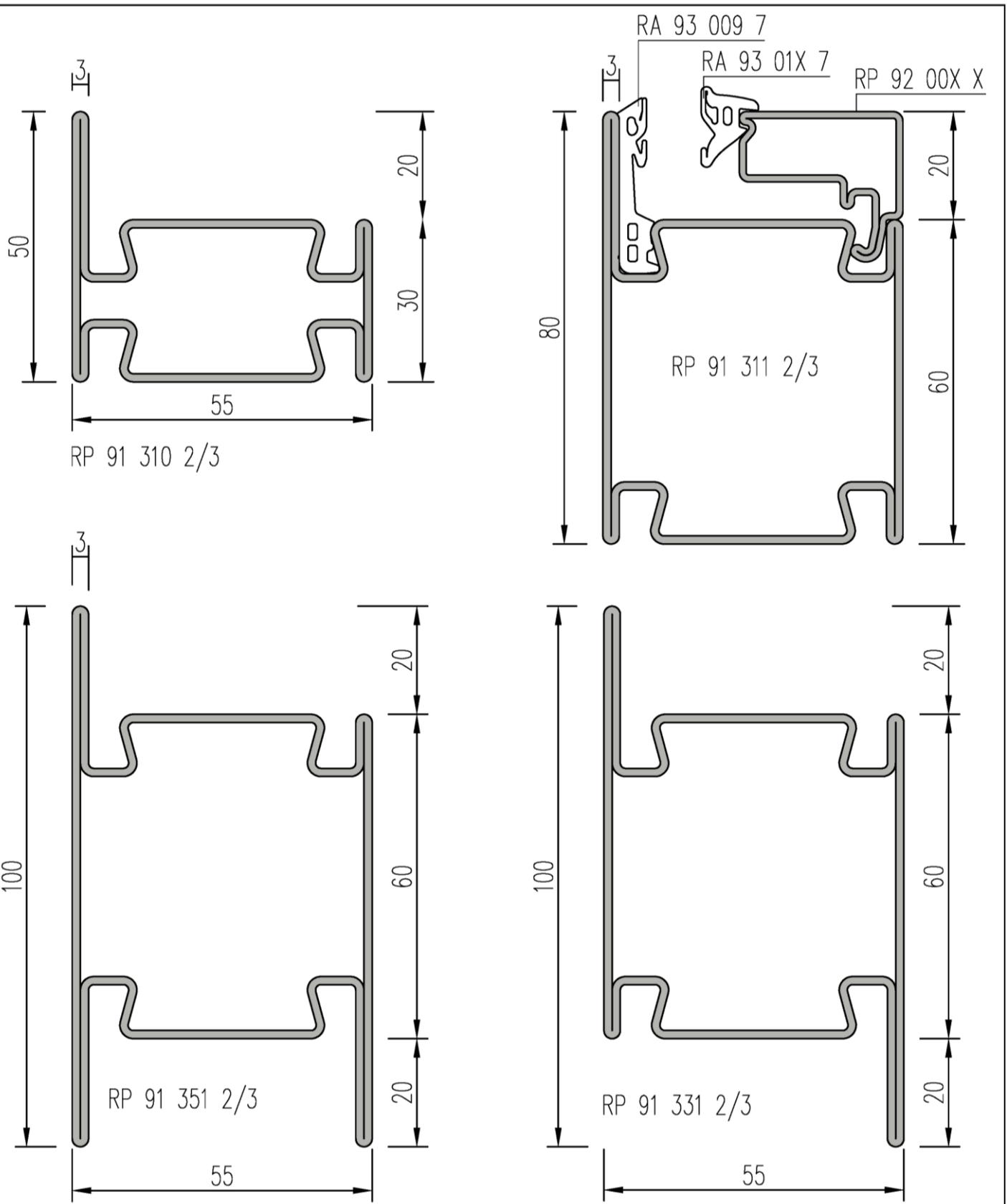


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 17

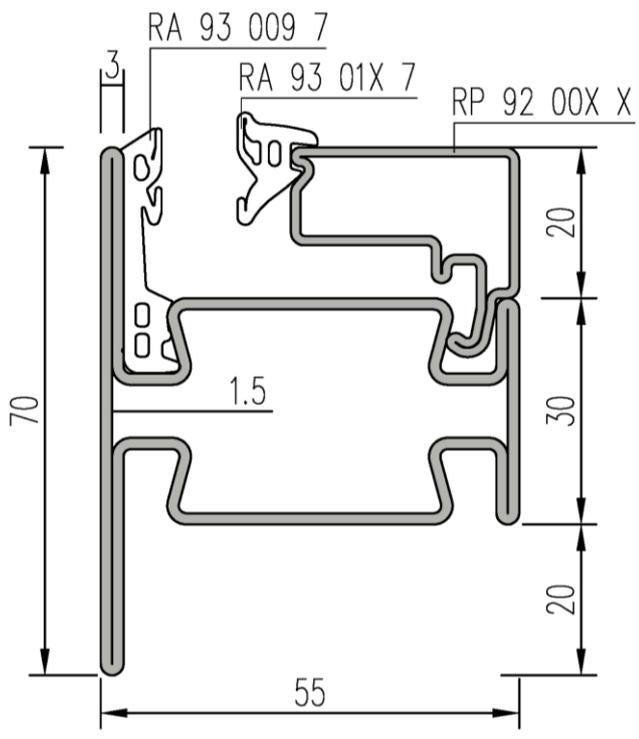
Aufgeklebte Sprossen



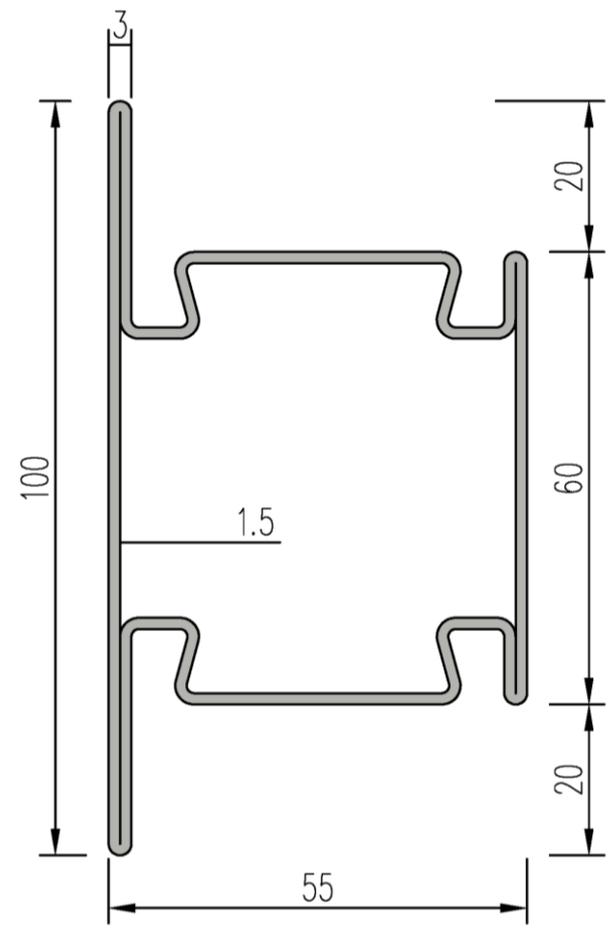
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13	Anlage 18
Blendrahmen- und Sockelprofile	

elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.14-1510



RP 91 320 2/3

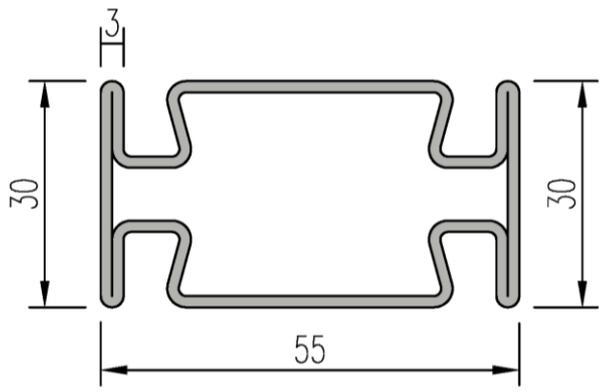


RP 91 321 2/3

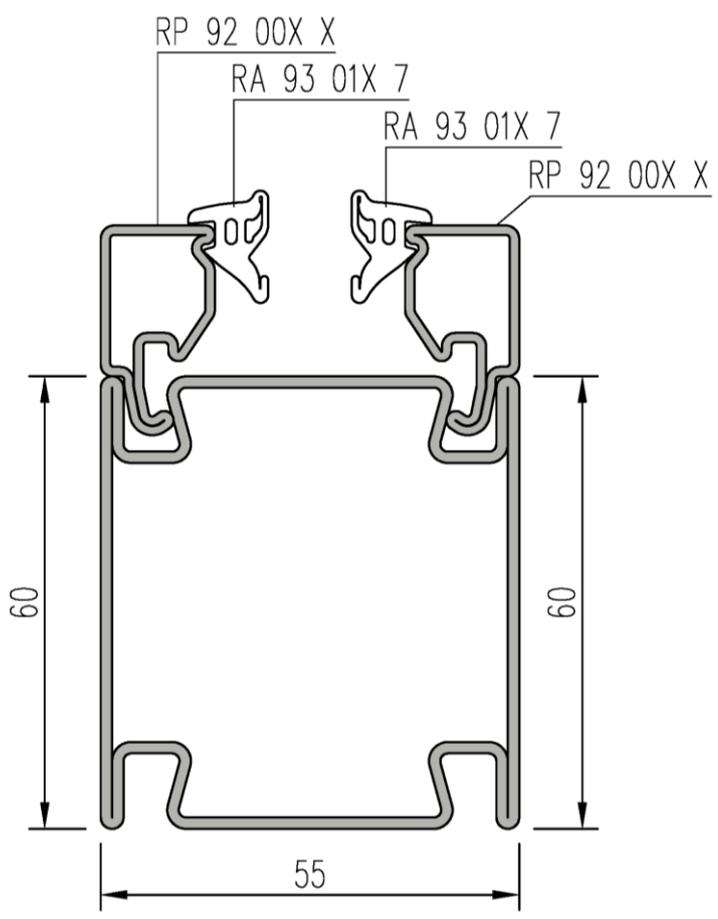
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Kämpfer- und Sprossenprofile

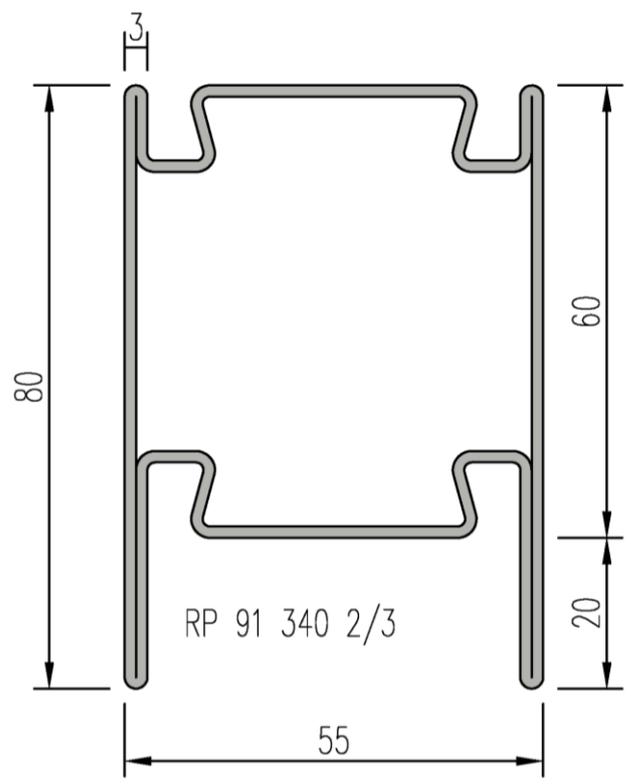
Anlage 19



RP 91 301 2/3



RP 91 302 2/3



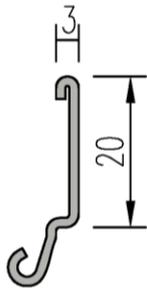
RP 91 340 2/3

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1510

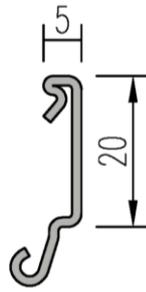
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 20

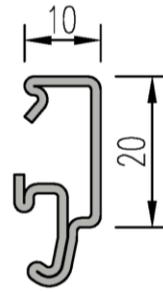
Blendrahmen-, Kämpfer- und Sprossenprofile
 für mittige Scheibenanordnung



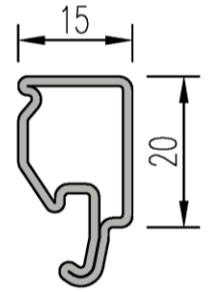
RP 92 001 2/3



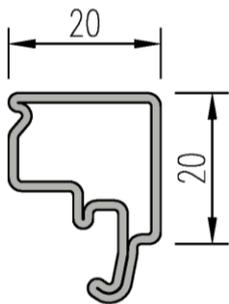
RP 92 002 2/3



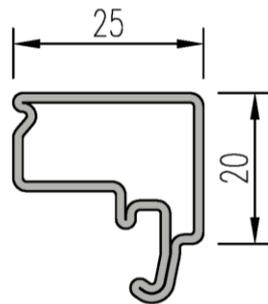
RP 92 003 2/3



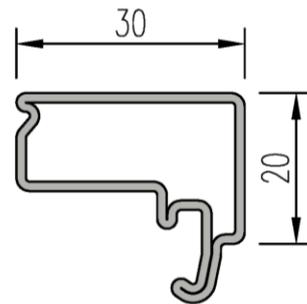
RP 92 004 2/3



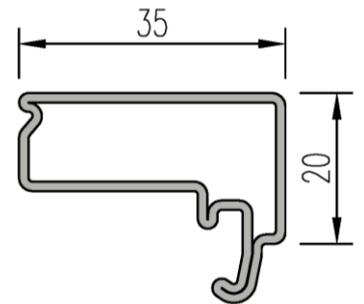
RP 92 005 2/3



RP 92 006 2/3

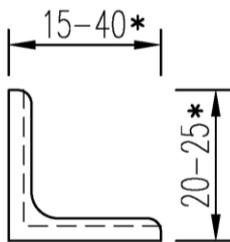


RP 92 007 2/3



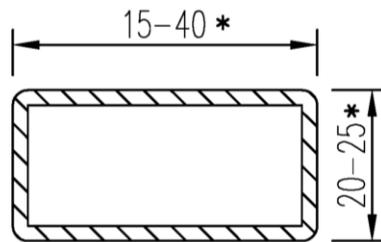
RP 92 008 2/3

Ausgleichsfedern für Glashalteleisten
 (siehe auch Anlage 22)

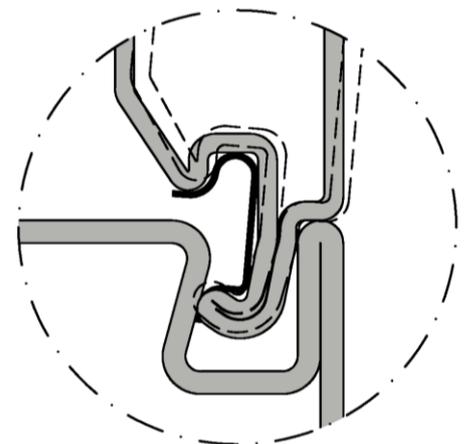


L 15-40/20-25/2-3*
 Walzprofil bzw. Kantteil

* in C-Stahl und CRNI
 Abmasse sind entsprechend der
 Füllungsstärke zu wählen



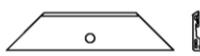
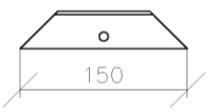
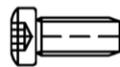
St.Rohr 15-40/20-25/1-2*



Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

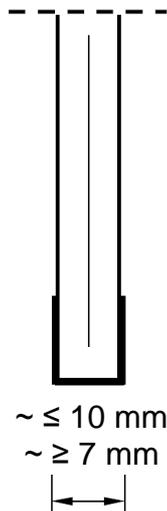
Anlage 21

Glasleistenprofile

Nummer	Verwendung	Hinweise	Nummer	Verwendung	Hinweise
RA 93 009 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung ausssen	Spalt 5 mm	RA 93 015 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung innen	Spalt 9 mm Toleranzfeld +/- 1 mm Kennzeichen braun Endlos um die Ecken gezogen
					
RA 93 006 6 Dichtung, EPDM schwarz	Füllkeder für Glasleisten- aufnahme	Endlos um die Ecken gezogen	RA 93 710 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung innen	Spalt 3 mm
					
RA 93 011 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung innen	Spalt 5 mm Toleranzfeld +/- 1 mm Kennzeichen blau Endlos um die Ecken gezogen	RA 93 400 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Blendrahmen- Dehnstoss	Blendrahmen-Dehnstoss
					
RA 93 012 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung innen	Spalt 6 mm Toleranzfeld +/- 1 mm Kennzeichen rot Endlos um die Ecken gezogen	RA 95 0008 RA 95 0009 RA 95 0010 RA 95 0011 RA 95 0013 Federstahl CRNI	Ausgleichsfeder zu Glasleisten	Federst. 0.1 mm = 1 Stanzloch Federst. 0.2 mm = 2 Stanzloch Federst. 0.3 mm = 3 Stanzloch Federst. 0.4 mm = 4 Stanzloch Federst. 0.6 mm = ohne Stanzl.
					
RA 93 013 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung innen	Spalt 7 mm Toleranzfeld +/- 1 mm Kennzeichen grün Endlos um die Ecken gezogen	RA 95 0034 Dichtungsformstück Chloroprene schwarz	Formstück zu Verglasungsdichtung ausssen, RA 93 009 7	mit Ablauf "nur für unten" Mit Dichtung RA 93 009 7 dichtkleben
					
RA 93 014 7 Dichtung, Chloroprene schwarz	Verglasungsdichtung innen	Spalt 8 mm Toleranzfeld +/- 1 mm Kennzeichen gelb Endlos um die Ecken gezogen	RA 95 8713 Schraube CRNI	Befestigungs- schraube	Schraubenlänge M5 x 11 mm selbstschneidend in C-Stahl
					Schraube mit Torx Angriff T25
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13					Anlage 22
Zubehör					

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrodur**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

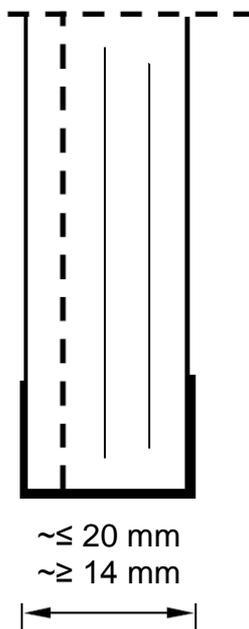
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-1."

Anlage 23

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2.."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur**® 30-200" bzw.

"Pilkington **Pyrodur**® 30-220" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

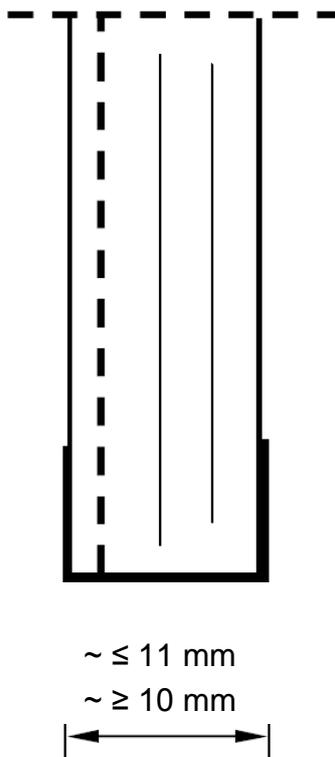
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2.."

Anlage 24

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-201"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

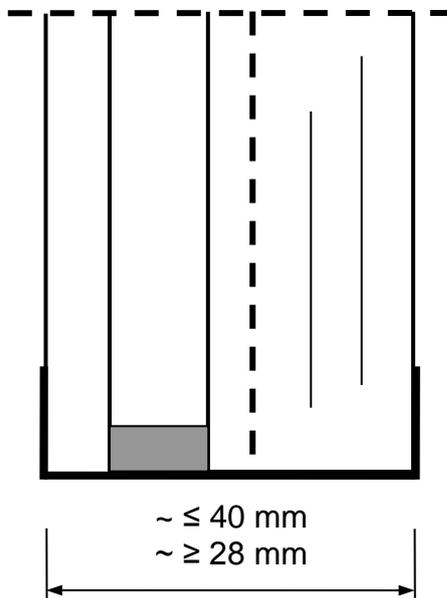
Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-201"

Anlage 25

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisoliertes Glas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas nach DIN EN 572-9,	≥ 6 mm bei "Pilkington Pyrodur ® 30-25 (35*)"
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2, wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,	≥ 6 mm bei "Pilkington Pyrodur ® 30-26 (36*)"
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,	≥ 8 mm bei "Pilkington Pyrodur ® 30-27 (37*)"
Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	≥ 8 mm bei "Pilkington Pyrodur ® 30-28 (38*)"

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen.

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe.

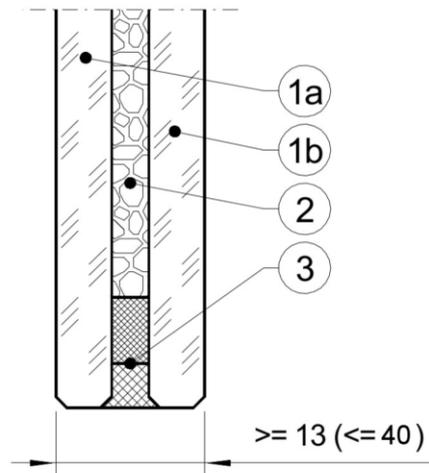
Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso"

Anlage 26

Verbundglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
 (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

Alle vorgenannten Glasarten gemäß Abschnitt 2.1.1.

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

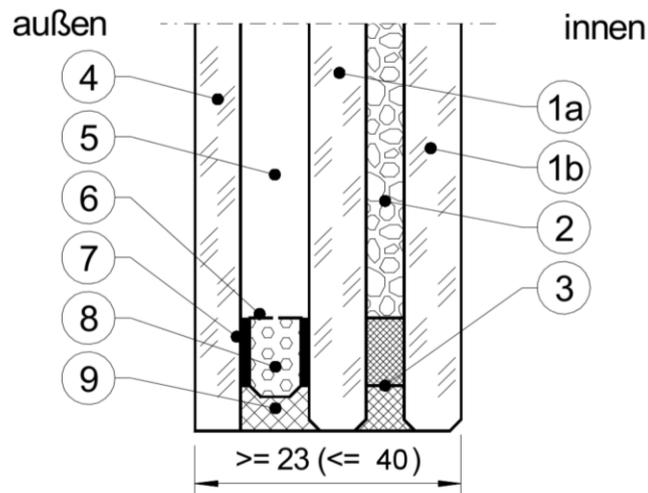
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30

Anlage 27

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30 IGU



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Alle vorgenannten Glasarten gemäß Abschnitt 2.1.1.

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

* nur bei Verwendung im Innenbereich

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU"
 Aufbauvariante "Climalit/Climaplus"

Anlage 28

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Einbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1510

Brandschutzverglasung "RP-hermetic 55N" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13	Anlage 29
Muster für die Übereinstimmungsbestätigung	